

An die
Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde Rosendahl

**Nachtrag
zur E i n l a d u n g
RAT/IX/03**

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Rosendahl am

Dienstag, den 30. September 2014

im Sitzungssaal des Rathauses Rosendahl, Osterwick, Hauptstraße 30, Rosendahl,

wird wegen besonderer Dringlichkeit wie folgt **erweitert**:

T a g e s o r d n u n g

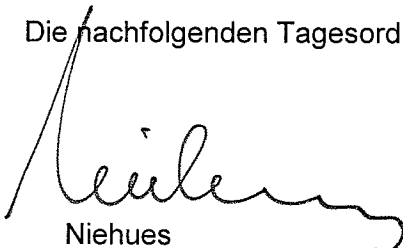
I Öffentliche Sitzung

6 Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Rosendahl gemäß § 95 GO NRW

Begründung der Dringlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 6. Februar 2014:

Erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 kann die formelle Beendigung der Haushaltssicherung erfolgen. Damit die Beendigung der Haushaltssicherung noch bei der Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2015 berücksichtigt werden kann, soll der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 in der Ratssitzung am 27. November 2014 festgestellt werden. Um diesen Zeitplan einhalten zu können, ist es erforderlich, den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 in der Ratssitzung am 30. September 2014 dem Rat zuzuleiten.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte rücken entsprechend auf.



Nihues
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. IX/090
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

30.09.2014

Betreff: Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Rosendahl gemäß § 95 GO
NRW

FB/Az.: II / 902.06

Produkt: 26/01.011 Finanzplanung und Controlling

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: -

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 zugeleitete Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Rosendahl wird gemäß §§ 59 Abs. 3 und 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen.

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und erläutern.

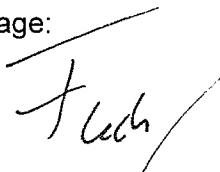
Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister leitet den bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Während dem Rat die formelle Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters obliegt, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses selbst in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses.

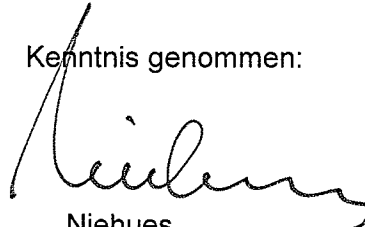
In der Sitzung des Rates am 30.09.2014 wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 vorgelegt und in seinen wesentlichen Zusammenhängen und Ergebnissen erläutert.

Im Auftrage:



Fuchs
Kämmerin

Kenntnis genommen:



Niehues
Bürgermeister